

L 5 KR 73/12

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
5
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 18 KR 803/10
Datum
10.11.2011
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 5 KR 73/12
Datum
21.04.2015
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Vorversicherungszeit der Krankenversicherung der Rentner sind nicht Zeiten, die im Geltungsbereich des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens (hier: Bosnien-Herzegowina) zurückgelegt worden sind.

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 10. November 2011 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Nach rechtswirksamen Erklärungen der Beteiligten gem. [§ 136 Abs. 4 SGG](#) in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2015 wird zur Begründung der Entscheidung ausgeführt was folgt:

Der Kläger begehrt die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) infolge seines Rentenbezugs ab 1.7.2010 und beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 10.11.2011 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.05.2010 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger ab 01.07.2010 als Mitglied der Krankenversicherung der Rentner zu führen.

II.

Weder die Entscheidung der ersten Instanz noch die Entscheidung der Beklagten sind aus Rechtsgründen zu beanstanden. Der Kläger erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der KVdR.

Nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V](#) sind Personen versicherungspflichtig, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach [§ 10 SGB V](#) versichert waren.

Die entsprechenden vom Kläger ab 1992 in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungswerten in der gesetzlichen Krankenversicherung reichen dazu nicht aus.

Die Zeiten, die der Kläger in seiner Heimat Bosnien-Herzegowina bis zu seiner Übersiedelung 1992 zurückgelegt hat, finden für die Vor-Belegungszeiten der KVdR keine Berücksichtigung. Insoweit ist auf den Fall des Klägers trotz dessen kroatischer EU-Staatsangehörigkeit nach dem Prinzip der Territorialität das fortgeltende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (Bekanntmachung vom 16.11.1992, [BGBl. II, Seite 1196](#)) anzuwenden. Dort findet sich keine Regelung, die in der versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung Vorversicherungszeiten zur KVdR in Bosnien-Herzegowina als berücksichtigungsfähig bestimmte. Eine ausweitende Auslegung des Abkommens über dessen Wortlaut hinweg

kommt wegen des Ausnahmecharakters der Sozialversicherungsabkommen, die von [§ 3 SGB IV](#) abweichende Regelungen bestimmen, nicht in Betracht.

Die Berufung bleibt daher vollumfänglich ohne Erfolg.

Gegen dieses Urteil ist nach den Erklärungen der rechtsmittelberechtigten Beteiligten gem. [§ 136 Abs. 4 SGG](#) weder die Nichtzulassungsbeschwerde noch die Revision zum Bundessozialgericht eröffnet.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-05-15